

Meldung der zehn grössten Schuldner

1. Zu meldende Schuldner

Die Banken und Effekthändler erstellen auf Stufe Einzelinstitut sowie auf konsolidierter Basis eine Liste der zehn grössten Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner. Für die Definition einer Gruppe verbundener Schuldner gelten die Regeln von Art. 21c BankV.

A1

Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner, bei denen es sich um

- öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern oder
- in- und ausländische Banken und Effekthändler

A2

handelt, müssen nicht gemeldet werden. Sie fallen hingegen unter die Meldepflicht, wenn es sich um Organgeschäfte im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankV handelt. Gruppen verbundener Schuldner, die sich nur teilweise aus in- und ausländischen Banken und Effekthändlern zusammensetzen (z.B. Mischkonzerne), fallen unter die Meldepflicht, wenn die Banken und Effekthändler innerhalb der Gruppe von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Fall ist die Gesamtposition der Gruppe zu melden und nicht bloss die Positionen von Schuldnern, die weder Banken noch Effekthändler sind.

2. Berechnung der Position

Der für die Meldung der Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner massgebende Wert der Gesamtposition (brutto vor Abzug allfälliger Einzelwertberichtigungen) sowie der Gesamtlimite ermittelt sich aus

A3

- Forderungen (Bilanzpositionen „Forderungen aus Geldmarktpapieren“, „Forderungen gegenüber Kunden“, „Hypothekarforderungen“)
- Ausserbilanzgeschäften: Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
- Kreditäquivalenten derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 12e BankV
- Netto-Longpositionen der Beteiligungspapiere (Bilanzpositionen: „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“, „Finanzanlagen“ und „Beteiligungen“) berechnet gemäss Art. 12h Abs. 1 und 3 BankV (bei den unter „Beteiligungen“ bilanzierten Papieren sind jedoch nur die nicht konsolidierungspflichtigen Beteiligungen zu berücksichtigen)
- Schuldtiteln (Bilanzpositionen: „Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen“ und „Finanzanlagen“).

Die Verrechnung von Forderungen und Verpflichtungen ist nur zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang zulässig wie in den Rechnungslegungs- und Eigenmittelvorschriften.

A4

Der gemäss Rz A3 berechnete massgebende Wert wird nicht risikogewichtet.

A5

Forderungen, die unter Beachtung der reglementarischen Belehnungsgrenzen durch **A6**

- bankübliche, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt nach Art. 14 Bst. d BankV gehandelte bewegliche Vermögenswerte,
- Treuhandanlagen oder
- Bareinlagen

gedeckt sind und bei denen eine wöchentliche, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen eine tägliche Marktbewertung stattfindet, werden im massgebenden Wert gemäss Rz A3 nicht berücksichtigt. Die Position ist dennoch zu berücksichtigen, sofern es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankV handelt.

Alle übrigen Forderungen werden unbesehen ihrer Deckung berücksichtigt. Dies hat insbesondere zur Folge, dass das in Art. 21e Abs. 2 BankV vorgesehene Verfahren nicht zur Anwendung kommt und Positionen mit dem Risikogewichtungssatz gemäss Art. 12a Abs. 1 BankV von 0% in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. **A7**

3. Wesentlichkeit

Der Schuldner bzw. die Gruppe verbundener Schuldner ist nicht zu melden, obwohl der massgebende Wert gemäss Rz A3 unter die zehn Grössten fällt, falls der massgebende Wert weniger als 1 Mio. Franken beträgt und weniger als 4% der gemäss Art. 11 BankV anrechenbaren eigenen Mittel entspricht. Diese Regelung gilt auch für Organgeschäfte im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankV. **A8**

4. Inhalt der Meldung

Die Meldung hat pro Schuldner bzw. Gruppe verbundener Schuldner folgende Angaben zu enthalten: **A9**

- a) Namen, Vornamen und Domizil (Wohnort/Sitz) der Vertragspartner und allfälliger wirtschaftlich berechtigter Personen, falls diese nicht mit den Vertragspartnern identisch sind. Bei Aktiengesellschaften sind Angaben über das Aktionariat zu machen.
- b) Gesamtposition und die entsprechende bewilligte Gesamtlime gemäss Rz A3 in 1'000 Fr.
- c) allfällige notwendige Wertberichtigungen in 1'000 Fr.
- d) Hinweis, ob es sich um ein Organgeschäft im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankV handelt.

Als Stichtag für die Ermittlung der meldepflichtigen Angaben gilt der Stichtag des dem Revisionsbericht beigelegten Verzeichnisses der Klumpenrisiken gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV. **A10**